

med+

Das Magazin für das Gesundheitswesen | 01 / 02-2026



Praxisgründung | Seite 4
Gut vorbereitet ins
Unternehmertum



Stefanie Anders
Steuerberaterin
und Fachberaterin
Gesundheitswesen bei
Ecovis in Düsseldorf

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn Bürokratie oder Fachkräftemangel Hindernisse für eine Praxisgründung oder -übernahme darstellen können, zieht es viele Medizinerinnen und Mediziner in die Selbstständigkeit. So begleitete allein die apoBank in den Jahren 2022/2023 rund 3.300 ärztliche Existenzgründungen. Im Vorfeld einer Gründung sind jedoch zahlreiche steuerliche und rechtliche Aspekte zu beachten. Welche das sind, lesen Sie im Schwerpunktbeitrag ab Seite 4. Und: Wie eine erfolgreiche Praxisgründung aussehen kann, erfahren Sie in der Erfolgsgeschichte auf Seite 3.

Ein weiteres Thema dieser Ausgabe ist der Goldkauf für die Praxis. Warum sich das als Anlage in den meisten Fällen nicht lohnt und wie sich der Goldkauf steuerlich auswirkt, haben wir in einem kurzen Überblick auf Seite 7 zusammengefasst.

Wer sich einen Dienstwagen anschaffen möchte, sollte genau abwägen, wofür er diesen braucht, ob er ihn auch privat nutzen möchte oder ob ein E-Auto von Vorteil sein kann. Denn all das hat Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung (ab Seite 8). Um steuerliche Vorteile geht es auch im Beitrag „Familienheimschaukel“. Was dahintersteckt, erfahren Sie auf Seite 10. Und was Ihnen ebenfalls Vorteile bringen kann, ist die Förderung für Weiterbildung (Seite 11).

Viel Spaß beim Lesen.

Ihre
Stefanie Anders

INHALT

3 Erfolgsgeschichte floss & fair

Fabia Flensburg hat eine Zahnarztpraxis in Velbert gekauft und komplett umgestaltet. Sie zeigt mit floss & fair, dass moderne Praxisführung und gutes Arbeitsklima Hand in Hand gehen können

4 Praxisgründung

(Zahn-)Ärztinnen und -Ärzte, die eine Praxis kaufen oder gründen wollen, müssen sich im Vorfeld mit zahlreichen steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen. Der Sprung in die Selbstständigkeit gelingt am besten mit einem Experten an der Seite

7 Gold im Praxisvermögen

Auch wenn es beim derzeitigen Goldpreis verlockend erscheint: Gold als Anlage in der Zahnarztpraxis zahlt sich steuerlich oftmals nicht aus

8 Dienstwagen

Bei der Wahl des Dienstwagens sollten Ärzte genau hinschauen. Denn sie wirkt sich auf die steuerliche Behandlung des Autos aus

10 Familienheimschaukel

Mit der Familienheimschaukel lässt sich steuerfrei und ohne Nutzung von Freibeträgen Vermögen auf den Partner übertragen

11 Weiterbildung

Für die Weiterbildung von Heilberuflern gibt es finanzielle Unterstützung – bundesweit und in den einzelnen Bundesländern

12 Meldungen

An Ostern durften sich junge Menschen in Rumänien und Polen freuen: Die Stiftung Ecovis & friends spendete 5.000 Euro für soziale Projekte, die Integration und mentale Gesundheit fördern



Fabia Flensburg führt in Velbert ihre eigene Zahnarztpraxis floss & flair

HINTERGRUND

Über floss & flair

Die Zahnarztpraxis in Velbert bietet unter der Leitung von Dr. Fabia Flensburg moderne Zahnheilkunde in Wohlfühl-atmosphäre. Mit elf Mitarbeiterinnen und einer eigenen Etage für Fortbildungen setzt der Betrieb Maßstäbe in der Teamführung und plant mittelfristig ein eigenes Praxislabor.

www.floss-flair.de

Marathon statt Praxissprint

Erfolgsgeschichte floss & flair: Zehn Jahre lang arbeitete Fabia Flensburg als angestellte Zahnärztin. Heute führt sie in Velbert ihre eigene Praxis floss & flair. Sie zeigt, dass eine hochmoderne Praxisführung und ein menschliches Arbeitsklima keine Gegensätze sind.

Fabia Flensburg wollte nicht nur behandeln. Sie wollte ihre eigene Zahnarztpraxis gestalten. Während ihres Mutterschutzes plante sie den Weg in die Selbstständigkeit, knüpfte Kontakte zu Banken und Marketingprofis und wählte einen Namen für ihre Praxis: floss & flair steht für ihr Ziel, professionelle Zahnmedizin mit einer Wohlfühl-atmosphäre zu verbinden. Als ihr Sohn gerade sechs Wochen alt war, fand die heute 36-jährige schließlich eine geeignete Fläche im Ärztehaus in Velbert, um ihre Ideen umzusetzen. Gemeinsam mit ihrer Familie entschied sie sich 2025 für die Gründung – und eine Komplettrenovierung. Heute verfügt die Praxis über fünf moderne Behandlungszimmer.

Empathie schlägt Fachkräftemangel

Dem Personalmangel in der Branche begegnet Flensburg mit echter Wertschätzung. Aus sechs Mitarbeiterinnen wuchs ein

Team von elf Frauen. „Dass wir ein reines Frauenteam sind, liegt zwar eher an der Branche, aber es erzeugt eine eigene Dynamik, die empathisch und unterstützend ist“, erklärt Flensburg. Anfang 2026 mietete sie eine zusätzliche Etage an. Dort entstanden moderne Umkleiden und eine Terrasse sowie ein großer Konferenzraum für künftige Fortbildungen – als gezielte Investition in die Arbeitsqualität ihrer Mitarbeitenden.

Ein Marathon – auch für die Familie

Die Inhaberin begreift die Selbstständigkeit als Marathon. „Man sagt oft, es brauche ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen. Wenn dann noch eine Praxisgründung dazukommt, gilt das erst recht“, sagt Flensburg. Ihr privates Netzwerk und eine gleichberechtigte Elternschaft machen diesen Weg möglich. Wirtschaftliche Sicherheit behält sie dabei stets im Blick und spricht Themen wie Rentenlücken offen an.

Delegieren als Erfolgsfaktor

„Ich bin Perfektionistin. Damit kann man sich selbst im Weg stehen“, sagt Flensburg selbstkritisch. Delegieren und Prioritäten setzen ist deshalb jetzt angesagt. Und damit sie sich neben der Praxisführung auch auf weitere Projekte wie das geplante Praxislabor konzentrieren kann, vertraut sie auf Ecovis. Mirco Kannenberg, Steuerberater und Fachberater für das Gesundheitswesen bei Ecovis KSO in Mülheim an der Ruhr, begleitet sie seit der ersten Stunde. Seine Kanzlei verantwortet die Finanzbuchhaltung sowie die Lohnabrechnung für das gesamte Team. ■

„Damit Fabia Flensburg Beruf und Familie erfolgreich jonglieren kann, halten wir ihr steuerlich den Rücken frei.“



Mirco Kannenberg
Steuerberater und
Fachberater für das
Gesundheitswesen (IBG)
bei Ecovis KSO in
Mülheim an der Ruhr



Gut vorbereitet ins Unternehmertum

Praxisgründung: Wollen Ärztinnen und Ärzte sich selbstständig machen und eine eigene Praxis gründen, bietet das viele Vorteile und Freiheiten gegenüber einem Angestelltenverhältnis. Schon vor der Gründung sind dabei zahlreiche Aspekte zu beachten, damit der Schritt ins Unternehmertum auch gelingt.

Bevor Ärztinnen und Ärzte, die sich selbstständig machen wollen, weitere Überlegungen anstellen, sollten sie sich Gedanken darüber machen, in welcher Form sie ihre Tätigkeit gestalten möchten: als Einzelpraxis oder gemeinsam mit anderen Ärzten, etwa in einer Praxisgemeinschaft, einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), das sich als GbR oder GmbH betreiben lässt. „Die Wahl der geeigneten Rechtsform müssen Heilberufler persönlich vornehmen und dabei abwägen, ob sie lieber sämtliche Entscheidungen allein treffen, dafür aber keine Vertretungs- oder Austauschmöglichkeiten mit Kollegen haben“, sagt Stefanie Anders, Steuerberaterin und Fachberaterin Gesundheitswesen bei Ecovis in Düsseldorf.

Vertragliche Vereinbarungen beim Zusammenschluss treffen

Auch das Thema Haftung kann für die Wahl der geeigneten Rechtsform eine wichtige Rolle spielen. Ziehen Ärztinnen und Ärzte einen Zusammenschluss mit anderen Kolleginnen und Kollegen in Betracht, sollten sie sich im Vorfeld Gedanken darüber machen, ob ihre Vorstellungen und Erwartungen an die

Zusammenarbeit übereinstimmen. Kommt ein solcher Zusammenschluss in Betracht, sollten Ärztinnen und Ärzte nicht sparen und lediglich ein Vertragsmuster aus dem Internet verwenden. „Es ist unerlässlich, einen Gesellschaftsvertrag durch einen Rechtsanwalt aufsetzen zu lassen“, betont Anders. In ihm sind Details wie Gewinnverteilung, Urlaub oder Investitionsentscheidungen zu regeln. „Zudem sollten individuelle Regelungen, die den Vorstellungen der künftigen Partner entsprechen, in den Vertrag mit einfließen. Sonst kann es im Streitfall teuer werden“, sagt Anders.



Stefanie Anders
Steuerberaterin
und Fachberaterin
Gesundheitswesen bei
Ecovis KSO in Düsseldorf

„Gründung oder Kauf einer Praxis sollten Sie zusammen mit einem Experten gut planen. Schließlich bauen Sie damit die Grundlage für Ihre Existenz auf.“



Was das Finanzamt wissen muss

Mit Ausnahme einer MVZ-GmbH erzielt ein selbstständiger Arzt bei den Praxisformen Einzel- oder Praxisgemeinschaft, BAG oder MVZ jeweils Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des Paragraphen 18 Einkommensteuergesetz (EStG). „Bei der Aufnahme der Tätigkeit ist daher kein Gewerbe anzumelden und später keine Gewerbesteuer zu zahlen“, erklärt Anders. Und weiter: „Es genügt eine formlose Anzeige gegenüber dem zuständigen Finanzamt darüber, dass eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wurde.“

Zudem ist binnen vier Wochen nach Beginn der selbstständigen Arbeit dem Finanzamt ein „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ einzureichen, in dem unter anderem Angaben zu den voraussichtlichen Umsätzen und Gewinnen zu machen sind. Auf Basis dieses Fragebogens erteilt die Finanzverwaltung dann eine Steuernummer für die Praxis und setzt die vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen fest.

Die Praxis finanzieren

Für den Kauf oder die Gründung einer eigenen Praxis sind in der Regel erhebliche finanzielle Mittel erforderlich. Grundlage für eine erfolgreiche Praxistätigkeit ist daher neben der betriebswirtschaftlichen Planung eine solide Finanzierung, die sich beim Praxiserwerb auch im Einklang mit der Praxiswert-Abschreibung befindet. „Dazu sollten Gründungswillige gemeinsam mit einem Steuerberater oder Unternehmensberater ein langfristig gesichertes Finanzierungskonzept und/oder einen Businessplan erstellen“, rät Anders.

Zur Finanzierung stehen neben Eigenkapital und klassischen Bankkrediten auch verschiedene Fördermittel zur Verfügung (siehe Kasten rechts). Sie werden meist als Zuschüsse oder als zinsgünstige Kredite gewährt. „Gerade für die Anfangszeit

empfiehlt es sich oftmals, zusätzlich zur Praxisfinanzierung einen Betriebsmittelkredit aufzunehmen. „Hinsichtlich der Privatliquidationen ist darauf zu achten, dass die Praxisinhaber die Rechnungen zeitnah nach Abschluss der Behandlung an die Patienten verschicken. Das stärkt die Liquidität der Praxis. Und: Je nach Umfang und Höhe der Privatliquidationen sollten sich Praxisinhaber auch mit dem Thema Factoring auseinandersetzen“, sagt Anders. ▶



GUT ZU WISSEN

Diese Fördermittel gibt es

Fördermittel zur Praxisgründung gibt es auf Bundesebene und in den jeweiligen Bundesländern:



<https://www.virchowbund.de/praxisaerzte-blog/foerderchancen-fuer-ihre-praxisgruendung>



Wie die Gewinnermittlung läuft

Als Angehörige eines freien Berufs sind Ärzte generell nicht zur Buchführung verpflichtet. Die Gewinnermittlung erfolgt unabhängig von der Höhe der Praxiserlöse oder des Praxisgewinns mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Dabei reicht es aus, wenn Ärzte Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben führen.

Der bei der EÜR ermittelte Praxisgewinn unterliegt auf privater Ebene der Einkommensteuer. Die jährlich zu zahlende Einkommensteuer wird im Rahmen der jeweiligen Einkommensteuererklärung unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Einkünfte und unter Abzug von beispielsweise Sonderausgaben, etwa Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträgen zum Versorgungswerk, ermittelt.

Welche Steuerzahlungen Freiberufler erwarten

Auf die voraussichtlich zu leistende Einkommensteuer sind vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen ist unterjährig durch den Steuerberater daraufhin zu überprüfen, ob sie sich im Einklang mit dem aktuellen Praxisergebnis befindet. „Gerade in den ersten drei Jahren der Existenzgründung ist dies essenziell, damit keine bösen Überraschungen in Form von hohen Steuernachzahlungen, möglicherweise kombiniert mit nachträglichen Steuervorauszahlungen, drohen, die nicht einkalkuliert sind“, sagt Anders.



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

5.085

MVZ gab es im
Jahr 2024
(2016: 2.490)

Quelle: Kassenärztliche
Bundesvereinigung

Auch zu hohe laufende Einkommensteuervorauszahlungen sind für die Praxis von Nachteil. Zwar bekommen Selbstständige zu viel geleistete Vorauszahlungen erstattet. Allerdings ist so unterjährig Kapital aus der Praxis gebunden, das anderweitig eingesetzt oder sich ertragbringend anlegen ließe. „Für die laufende Überwachung der Steuervorauszahlungen ist eine monatliche und digitale Erstellung der Finanzbuchhaltung maßgeblich“, sagt Anders.

Dienen die in der Praxis erbrachten Behandlungsleistungen der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, sind sie von der Umsatzsteuer befreit. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, etwa in der Ästhetik, ist für die Umsätze aus den entsprechenden Behandlungen noch zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

Betreiben Ärztinnen und Ärzte die Praxis im Rahmen einer Personengesellschaft (Praxisgemeinschaft, BAG oder MVZ-GbR), ist für die Gesellschaft zusätzlich eine „gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung“ dem Finanzamt einzureichen. Dabei wird der gesamte Praxisgewinn oder der erzielte Verlust (bei einer Praxisgemeinschaft) festgestellt und auf die einzelnen Beteiligten aufgeteilt. Die anteiligen Gewinne oder Verluste fließen dann in die persönliche Einkommensteuererklärung der Beteiligten ein. ■

Nicht alles ist Gold, was glänzt

Gold im Praxisvermögen: Im März 2026 notierte der Preis pro Feinunze bei rund 4.500 Euro. Da stellt sich die Frage, ob Gold in der Zahnarztpraxis als Anlage interessant sein kann. Aber Vorsicht: Betriebliche Veranlassung, Vorratsgrenzen und der zeitliche Rahmen des Goldeinsatzes oder die umsatzsteuerliche Behandlung sind dabei genau zu prüfen.

Zahngold und handelsübliches Anlagegold unterscheiden sich: Zahngold ist eine speziell gehärtete, hochgoldhaltige Legierung mit einem Goldanteil von typischerweise 60 bis 85 Prozent, ergänzt durch Silber, Platin und Palladium. Der Kauf von Anlagegold, etwa Barren oder bestimmte Münzen, ist umsatzsteuerfrei bei einem Feingehalt von mindestens 995/1000 und bei Münzen von mindestens 900/1000. „Für Zahngold gilt das nicht: Da es sich um eine Edelmetalllegierung und nicht um steuerbefreites Anlagegold handelt, müssen Ärzte die volle Umsatzsteuer darauf zahlen“, sagt Michael Paulus, Steuerberater bei Ecovis RTS in Stuttgart.

Bei Gold und Goldlegierungen in Rohform oder als Halbzeug mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325/1000 schuldet nicht der Verkäufer die Umsatzsteuer, sondern der Käufer („Reverse-Charge-Verfahren“). Erwirbt ein Zahnarzt Gold für sein Eigenlabor, zahlt er an den Lieferanten nur den Nettobetrag. „Er muss jedoch die Umsatzsteuer für die Lieferung selbst berechnen, gegenüber dem Finanzamt erklären und die Umsatzsteuer abführen“, erklärt Paulus. Das gilt unabhängig davon, ob ein Kleinunternehmerstatus vorliegt. Bei Goldlieferungen, deren Goldgehalt unter 325/1000 liegt, gilt das Reverse-Charge-Verfahren nicht. Der Zahnarzt muss den Rechnungsbetrag (Bruttobetrag) bezahlen. Er kann die Vorsteuer abziehen, wenn er das Gold für steuerpflichtige Leistungen verwendet und kein Kleinunternehmer ist. Dies gilt auch für die Materialbereitstellung an Labore: Sie wird regelmäßig als steuerpflichtige Lieferung behandelt – auch dann, wenn die zahnmedizinische Heilbehandlung selbst steuerfrei ist.

Das Zahngold in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Zahngold ist eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe, wenn der Arzt nicht mehr als den dreifachen Jahresverbrauch anschafft. Eine Vorrathaltung für mehrere Jahre ist innerhalb bestimmter Grenzen steuerlich zulässig. Selbst ein Goldvorrat, der sieben Jahre im Bestand gehalten wurde, ist lediglich ein Indiz für eine private Vermögensbildung. Dieses Indiz lässt sich im Einzelfall widerlegen, etwa wenn besondere Patientenstrukturen oder Praxisschwerpunkte einen erhöhten Bedarf begründen. Ein Goldvorrat, der den üblichen Praxisbedarf überschreitet, wird andernfalls steuerlich als private Vermögensanlage eingestuft. „Das hat zur Folge, dass der Kaufpreis nicht sofort als Betriebsausgabe abziehbar ist“, erklärt Paulus. Zahngold (Altgold), das Patienten überlassen, ist Betriebsvermögen. Der aus dem Verkauf erzielte Erlös ist als Praxiseinnahme zu erfassen.



Michael Paulus
Steuerberater und
Fachberater für den
Heilberufsbereich bei
Ecovis RTS in Stuttgart

„Gold im Praxisvermögen ist meist keine steuerlich relevante Anlage. Der Verkauf von Gold im Privatvermögen ist jedoch nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei.“

Im Vorfeld eines Praxisverkaufs oder einer Praxisaufgabe wird der Erwerb von Zahngold oft als überlegenswerte Gestaltungsmöglichkeit dargestellt: Der Kaufpreis mindert als Betriebsausgabe den laufenden Gewinn und damit die regelbesteuerte Ertragslast. Bei der späteren Entnahme oder einem Verkauf des Goldes im Rahmen der Praxisaufgabe unterliegt der Erlös grundsätzlich dem begünstigten Steuersatz für Aufgabegewinne. Aber: Im Rahmen des Verkaufs ist eine Veräußerungsbilanz und im Fall der Aufgabe eine Aufgabebilanz zu erstellen. In dieser ist der Goldbestand als Warenbestand zu aktivieren. Dieser Bestand kompensiert den Einkauf und zählt zum laufenden Gewinn. „Der Vorteil ist gering und beschränkt sich auf einen Steuerstundungsvorteil und auf eventuell vorliegende Steuerprogressionsunterschiede zwischen Einkaufs- und Verkaufsjahr“, sagt Paulus.

In der Praxis stellt sich oft die Frage, ob die Zahnarztpraxis das Gold selbst ankauft oder ob beim Labor ein eigenständiges Edelmetallkonto geführt wird. „Beide Varianten haben unterschiedliche steuerliche und organisatorische Konsequenzen und sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen“, rät Paulus. ■

GUT ZU WISSEN

Mehr über Gold in der Zahnarztpraxis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/gold-als-anlage-in-der-zahnarztpraxis-chancen-risiken-und-steuerliche-aspekte-2026>





Das Finanzamt richtig an den Kosten beteiligen

Dienstwagen: Hausbesuche, Kliniktermine, der Weg zwischen Wohnung und Praxis – ein Dienstwagen ist für viele Ärzte unerlässlich. Neben praktischen Fragen spielt auch die steuerliche Behandlung eine entscheidende Rolle. Denn die Wahl des Fahrzeugs, die Art der Finanzierung oder auch die private Nutzung haben unmittelbar steuerliche Auswirkungen.

Ob ein Fahrzeug steuerlich zur Praxis gehört, hängt vom Umfang der betrieblichen Nutzung ab. Fahren Ärztinnen und Ärzte das Kfz zu mehr als 50 Prozent betrieblich, zählt es zum Betriebsvermögen. Liegt die Nutzung zwischen zehn Prozent und 50 Prozent, können sie wählen, ob das Fahrzeug dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird. Unter zehn Prozent betrieblicher Nutzung bleibt das Fahrzeug grundsätzlich privat. „Ist das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet, lassen sich sämtliche Kosten als Betriebsausgabe geltend machen. Allerdings sind dann auch die privaten Fahrten zu versteuern“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Annette Bettker bei Ecovis in Rostock.

Die Qual der Wahl: Kauf, Finanzierung oder Leasing?

Beim Kauf wird das Fahrzeug aktiviert und über die gewöhnliche Nutzungsdauer von meist sechs Jahren abgeschrieben. Die laufenden Kosten wie Wartung, Versicherung und Treibstoff können Ärzte dann als Betriebsausgabe abziehen. „Wird das

Fahrzeug finanziert, gelten dieselben Regelungen. Zudem sind die Zinsen zusätzliche Betriebsausgaben“, sagt Bettker.

Beim Leasing kommt es darauf an, ob der Pkw dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer, also dem Arzt, zuzuordnen ist. Erfolgt die Zuordnung beim Leasinggeber, so wird das Fahrzeug nicht in der Praxis aktiviert und abgeschrieben. Stattdessen sind die Leasingraten neben den laufenden Kosten als Betriebsausgaben abziehbar. Diese Variante kann beispielsweise aufgrund geringerer Kapitalbindung attraktiv sein.

Vor- und Nachteile von Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regelung

Nutzen Ärztinnen und Ärzte das Praxisfahrzeug auch privat, müssen sie diesen Anteil versteuern. Zur Berechnung des Anteils gibt es zwei Methoden.

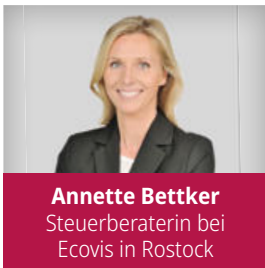
1. Fahrtenbuch: Im Fahrtenbuch ist jede Fahrt mit zugehörigem Anlass aufzuzeichnen, damit sich der Privatanteil genau ermitteln lässt. In Kombination mit den tatsächlichen Kosten



GUT ZU WISSEN

Vorteile für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Elektrofahrzeuge werden steuerlich gefördert. Je nach Fahrzeugtyp, CO₂-Ausstoß und Reichweite gilt bei der Besteuerung der Privatnutzung eine reduzierte Bemessungsgrundlage von 0,5 Prozent oder 0,25 Prozent des Listenpreises. Dadurch sinkt die steuerliche Belastung häufig erheblich. Zusätzlich fallen für Elektrofahrzeuge oft keine oder nur sehr niedrige Kfz-Steuern an.



Annette Bettker
Steuerberaterin bei
Ecovis in Rostock

„Die steuerliche Behandlung von Kfz bietet Spielräume. Daher ist eine sorgfältige Planung wichtig, um individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und unnötige Belastungen zu vermeiden.“

pro gefahrenen Kilometer errechnet sich so der Wert, der der Besteuerung unterliegt. Diese Methode kann häufig günstiger sein, erfordert aber eine sorgfältige und lückenlose Dokumentation. Hierfür gibt es mittlerweile jedoch gute digitale Tools zur Unterstützung.

2. Ein-Prozent-Regelung: Für diese Methode muss der Arzt den Pkw zu mehr als 50 Prozent betrieblich nutzen. Dann wird monatlich pauschal ein Prozent des Bruttolistenpreises plus 0,03 Prozent für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis als Basis für die Besteuerung herangezogen. Diese Methode ist im Vergleich zum Fahrtenbuch zwar weniger aufwendig, kann bei hochpreisigen Fahrzeugen allerdings zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Beim Luxus schaut der Fiskus genau hin

Luxusfahrzeuge können steuerlich problematisch sein. Einerseits wirkt sich der hohe Listenpreis bei der Ein-Prozent-Regelung besonders stark aus. „Das führt zu einer hohen zu versteuernden Privatnutzung“, weiß Bettker. Zum anderen prüft das Finanzamt in solchen Fällen, ob die Kosten noch angemessen sind, oder überwiegend private Motive vorliegen.

Was für die Umsatzsteuer gilt

Grundsätzlich sind ärztliche Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit. Kaufen Ärztinnen oder Ärzte das Fahrzeug, ist ein Vorsteuerabzug nur dann möglich, wenn die Praxis auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Dazu gehören beispielsweise Gutachten oder kosmetische Behandlungen. Wurde Vorsteuer beim Kauf geltend gemacht, müssen die Ärzte im Gegenzug allerdings auch für die private Nutzung Umsatzsteuer bezahlen.

Besonderheiten bei Gemeinschaftspraxen oder MVZ

In Gemeinschaftspraxen ist zu unterscheiden, ob das Fahrzeug der Gesellschaft oder einem Gesellschafter allein gehört. Die Privatnutzung ist dann je nach Zuordnung zu versteuern. In medizinischen Versorgungszentren (MVZ) werden Fahrzeuge häufig angestellten Ärzten überlassen. Die private Nutzung gilt in diesem Fall als Arbeitslohn und unterliegt der Lohnsteuer.

„Bei diesen zahlreichen Regeln, die Ärzte beachten müssen, um die steuerlich beste Variante für ihre Anforderungen an einen Dienstwagen zu finden, sollten sie sich rechtzeitig Rat einholen“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Bettker. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?

Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com



Schenken, zurückkaufen, schenken: steuerfrei

Familienheimschaukel: Ehepartner können untereinander steuerfrei und ohne die Freibeträge nutzen zu müssen, Vermögen übertragen. Das geht mit dem Gestaltungsmodell „Familienheimschaukel“. Wer die Regeln kennt, kann finanziell profitieren.

Gehört eine selbst genutzte Immobilie einem Ehepartner allein, kann dieser sie seinem Partner schenken. „Die Schenkung ist komplett steuerfrei und wird nicht auf den Freibetrag von 500.000 Euro angerechnet“, weiß Cornelia Haaske, Steuerberaterin und Fachberaterin für das Gesundheitswesen bei Ecovis in Grafing. Weitere Pluspunkte der steuerfreien Schenkung nach der Sonderregelung für das Familienheim:

- Die Steuerbefreiung ist nicht auf eine einmalige Nutzung pro Objekt beschränkt. Die Immobilie lässt sich erneut übertragen, also hin- und herschaukeln.
- Es gibt keine Wertgrenze.
- Die zehnjährige Behaltefrist entfällt, anders als beim steuerbefreiten Erwerb im Erbfall, bei dem die Eigentümer die Immobilie über einen Zeitraum von zehn Jahren weiterhin bewohnen müssen, um die Steuerfreiheit zu sichern.

Die Immobilie „zurückschaukeln“

Nach der Schenkung kann der schenkende Ehegatte die Immobilie zum aktuellen Verkehrswert zurückkaufen. Auf diese Weise erhält der verkaufende Ehepartner den entsprechenden Geldbetrag steuerfrei. „Würde stattdessen Geld fließen, müsste der beschenkte Partner für den Betrag über sei-



Cornelia Haaske
Steuerberaterin und
Fachberaterin für das
Gesundheitswesen bei
Ecovis in Grafing

„Sprechen Sie uns an, wenn Sie Vermögen übertragen wollen. Wir finden zusammen mit Ihnen die für Sie beste Lösung.“

nem Freibetrag von 500.000 Euro Schenkungsteuer zahlen“, erklärt Haaske.

Beispiel: Die Gattin überträgt ihrem Ehemann das Einfamilienhaus mit einem Wert von 1,8 Millionen Euro, das ihr allein gehört. Zu einem späteren Zeitpunkt kauft sie es zurück. Auf diese Weise hat sie wieder das Haus und ihr Gatte das Geld und somit Vermögen auf ihn übertragen. Hätte sie ihm die 1,8 Millionen direkt geschenkt, hätte er nach Abzug seines Steuerfreibetrags, der dann verbraucht ist, für 1,3 Millionen Euro Steuern zahlen müssen. Und: Die Erwerbsvorgänge zwischen Ehegatten sind von der Grunderwerbsteuer befreit.

„Die Gestaltung lässt sich grundsätzlich mehrfach wiederholen. Wertgrenzen oder feste Mindesthaltefristen gibt es nicht, sodass sich auch größere Vermögen in kürzerer Zeit steuerfrei zwischen den Ehegatten übertragen lassen“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Haaske. ■



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?
Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Seminar

Mit gutem Wissen versorgen

Weiterbildung: Ärztinnen und Ärzte sowie alle Mitarbeitenden in Arztpraxen müssen sich stets weiterbilden, um die bestmögliche Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Finanzielle Unterstützung bekommen sie durch bundesweite Fördermöglichkeiten sowie teils auch auf Ebene der einzelnen Bundesländer.

Bundesweit sowie auch regional gibt es verschiedene Förderinstrumente zur Unterstützung der ärztlichen Weiterbildung, zur Qualifizierung von Praxispersonal sowie zur Integration von Fachkräften.

Ärztliche Weiterbildung

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) unterstützen die fachärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich. „Grundlage ist hier das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Hanna Zinth in Landsberg am Lech. Durch einen monatlichen Zuschuss zur Vergütung fördern die KVen Praxen und Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung. Voraussetzungen sind unter anderem Weiterbildungsbefugnis, Genehmigung durch die KV und Approbation. „Die Zahl der Stellen ist kontingiert und wird über Auswahlverfahren vergeben. Wer das in Anspruch nehmen möchte, sollte sich also frühzeitig informieren“, rät Zinth.

Qualifizierung von Praxispersonal

Über die Arbeitsförderung können nichtärztliches Praxispersonal und Arztpraxen Zuschüsse zu Weiterbildungen erhalten. Gefördert werden Lehrgangskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. Voraussetzung sind unter anderem Qualifizierungsbedarf und eine zugelassene Maßnahme. Die Förderung ist branchenübergreifend und jeweils an eine Einzelfallprüfung der Agentur für Arbeit gebunden.

Individuelle Förderungen

Der Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit fördert die berufliche Weiterbildung oder Umschulung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, wenn diese für die berufliche Eingliederung erforderlich sind. Mit dem Eingliederungszuschuss der Agentur für Arbeit können Arbeitge-



Hanna Zinth
Steuerberaterin bei Ecovis
in Landsberg am Lech

„Die Weiterbildung in Arztpraxen ist wesentlich für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung.“

ber bei Einstellung von Personen mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse erhalten.

Förderungen bei Physiotherapeuten

Die Einbindung physiotherapeutischer Leistungen erfolgt überwiegend außerhalb klassischer vertragsärztlicher Praxisstrukturen. Daher bestehen für Physiotherapeuten keine spezifischen Förderprogramme. Weiterbildung und Anstellung lassen sich jedoch über Arbeitsmarktinstrumente unterstützen, insbesondere durch die Arbeitsförderung und den Eingliederungszuschuss.

„Für die praktische Umsetzung ist entscheidend, dass Ärzte die Fördermaßnahmen frühzeitig planen und vor Beginn beantragen“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Zinth. Und weiter: „Eine enge Abstimmung mit den einzelnen KVen sowie den zuständigen Agenturen für Arbeit ist hierfür unerlässlich, da die regionale Ausgestaltung variieren kann.“



Persönlich gut beraten

Haben Sie Fragen, Vorschläge, Ideen?

Sprechen Sie uns gern an: presse@ecovis.com

Die Stiftung Ecovis & friends spendete an Ostern 5.000 Euro

Valyounity“ heißt ein Basketball-Programm in Rumänien, das weit über den Sport hinausgeht. Seit 2014 ist ein umfassendes Bildungs- und Integrationsprogramm für mehr Chancengleichheit und Integration entstanden. Basketball, Bildung, Kunst und Kultur soll Kindern und Jugendlichen der Szekler- und Roma-Minderheit die Möglichkeit eröffnen, soziale, persönliche und fachliche Kompetenzen zu erlernen. Die Stiftung Ecovis & friends arbeitet in München mit dem Verein Basketball Leben e. V. zusammen. Dieser kooperiert mit dem rumänischen Club Sportiv Bögöz (Mugeni) und der Volksschule Bögöz. Für den Bau eines Spielplatzes auf

dem Schulhof der Grundschule in Kisgalambfalva hat die Stiftung Ecovis & friends 2.500 Euro gespendet.

Mit ebenfalls 2.500 Euro unterstützt die Stiftung Ecovis & friends das Pajacyk-Programm in Polen. Die Organisation PAH – Polska Akcja Humanitarna (Polish Humanitarian Action) – hat es sich zur Aufgabe gemacht, die mentale Gesundheit von benachteiligten Kindern zu unterstützen – auch für ukrainische Kinder und Jugendliche, die in Polen Zuflucht gefunden haben. Im Fokus der Arbeit steht die psychologische Betreuung sowie die Bereitstellung von nahrhaften Mahlzeiten.

Fotos links und klein: ©Basketball Leben e.V. / Foto rechts: ©pajacyk.pl

Mehr Informationen zu Ecovis & friends
finden Sie unter:
ecovis.com/stiftung/foerderprojekte-aktionen/



Foto links:
Mit Sport zu mehr
Chancengleichheit und
Integration.

Foto rechts:
Das Pajacyk-Programm
unterstützt junge
Menschen, Emotionen zu
verarbeiten und mentale
Gesundheit zu erlangen.



» zurück zum Inhaltsverzeichnis

✉ PDF versenden

Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, München; DUOTONE Medienproduktion, München

Redaktionsbeirat: Daniela Groove (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht), Theresa Günther (Steuerberaterin, Fachberaterin für das Gesundheitswesen), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); E-Mail: presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©WavebreakmediaMicro, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis. ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: ecovis.com

